

# **SONDERBEILAGE**

**zum AMTSBLATT Nr. 33 für  
den Regierungsbezirk Köln**

**Ausgegeben in Köln am 19. August 2013**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur  
vorläufigen Anordnung  
von Verboten, Beschränkungen sowie  
Duldungs- und Handlungspflichten  
für die Gewässer im Einzugsgebiet  
der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg  
der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH  
(Vorläufige Anordnung Kreuzau – Am Lohberg)  
vom 17. Juli 2013**

**Inhalt:**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte**

**§ 2 Schutz in den Zonen III – I,**

**§ 3 Duldungspflichten, Bestandsschutz**

**§ 4 Genehmigungen**

**§ 5 Befreiungen**

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

**§ 7 Andere Rechtsvorschriften**

**§ 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

**Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen III B,  
III A und II geregelten Handlungen**

**Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen**

**Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25 000**

**Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:7 500  
(als Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung nicht  
veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur  
vorläufigen Anordnung  
von Verboten, Beschränkungen sowie Dul-  
dungs- und Handlungspflichten  
für die Gewässer im Einzugsgebiet der  
Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der  
Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH  
(Vorläufige Anordnung  
Kreuzau - Am Lohberg)  
vom 17.07.2013**

**Aufgrund**

- des § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734 - 741),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765 / SGV. NRW. 2060)

wird vorläufig angeordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich,  
Begünstigte**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten vorläufig angeordnet. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH; sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der § 52 Abs. 4 und 5 und § 97 WHG.

(2) Die vorläufige Anordnung der Verbote, Beschränkungen sowie der Duldungs- und Handlungspflichten gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in einen äußeren Bereich (Zone III B) und einen inneren Bereich (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Die Regelungen der vorläufigen Anordnung erstrecken sich im Gebiet der Gemeinde Kreuzau auf die Gemarkungen Kreuzau, Drove, Thum, Winden, Üdingen und Broich-Leversbach und im Gebiet der Stadt Nideggen auf die Gemarkungen Nideggen und Berg-Thuir.

(4) Über die vorläufige Anordnung mit ihren Schutz-zonen gibt die dieser vorläufigen Anordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen der vorläufigen Anordnung und ihrer Schutz-zonen aus der Schutz-gebietskarte im Maßstab 1 : 7.500, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Die Aufstellung der in den Zonen III B, III A und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutz-gebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

Die vorläufige Anordnung mit Übersichtskarte, Schutz-gebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen III B, III A und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Landrat des Kreises Düren  
- Untere Wasserbehörde -
2. Bürgermeister der Stadt Nideggen
3. Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau
4. Bezirksregierung Köln  
- Obere Wasserbehörde -

**§ 2**

**Schutz in den Zonen III – I,**

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, lt. Anlage 1 gewährleisten.

Die Zone III wird auf Grund der gegebenen hydrologischen Verhältnisse in einen äußeren Bereich (Zone III B) und einen inneren Bereich (Zone III A) unterteilt.

(2) Die Zone II soll zusätzlich den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet:

- die Wahrnehmung behördlicher Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage oder von ihr beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten, Unterhalten oder Überwachen der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne den Einsatz von Nährstoffträgern oder Pflanzenschutzmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(4) Die in den Zonen III B, III A und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorläufigen Anordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

### § 3

#### **Duldungspflichten, Bestandsschutz**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Gebiet dieser vorläufigen Anordnung haben die wasserbehördliche Überwachung dieses Gebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, wie z.B.

- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

- das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen

gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 116 und 167 Abs. 2 LWG NW zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ordnungsbehördlichen Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

(3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.  
Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

### § 4

#### **Genehmigungen**

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um das Grundwasser im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

## § 5

### Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die zuständige Wasserbehörde kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage auf Antrag eine Befreiung von Verboten dieser vorläufigen Anordnung erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.

(3) § 4 Absätze 1 Sätze 2 - 4, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach § 2 dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt,
- eine nach § 2 dieser vorläufigen Anordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt oder
- eine nach § 3 dieser vorläufigen Anordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 7

### Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

## § 8

### In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Sie hat gemäß § 52 Abs. 2 S. 2 WHG eine Geltungsdauer von 3 Jahren.

Köln, den 17.07.2013

Bezirksregierung Köln  
- Obere Wasserbehörde -

gez. Walsken  
Regierungspräsidentin

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten Kreuzau – Am Lohberg**  
**Anlage 1 – Regelungen**

<b>I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen<sup>*)</sup>, Abwasser<sup>*)</sup>, Abfall, Friedhöfe</b>
1. Kommunale Bauleitplanung
2. Bauliche Anlagen <sup>*)</sup>
3. Abwasser <sup>*)</sup>
4. Abwasserbehandlung
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen <sup>*)</sup> für Schmutzwasser
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen <sup>*)</sup> für Niederschlagswasser
4.3 innerbetrieblich Abwasservorbehandlungsanlagen <sup>*)</sup>
4.4 Kanalisationsanlagen <sup>*)</sup>
4.5 Kleinkläranlagen
5. Abfallentsorgung
5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)
5.2 Deponien
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen <sup>*)</sup>
6. Friedhöfe
<b>II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe</b>
1. Wassergefährliche Betriebe <sup>*)</sup>
2. Anlagen zum Umgang <sup>*)</sup> mit wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup>
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen
5. Radioaktiven Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen <sup>*)</sup> abgeben
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe <sup>*)</sup> , mit wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)
7. Transport wassergefährlicher Stoffe <sup>*)</sup>
8. Wassergefährliche Großanlagen <sup>*)</sup>
<b>III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau<sup>*)</sup></b>
1. Betriebsstätten
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos
3. Anlagen zum Lagern von flüssiger und fester Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup> (JGS-Anlagen <sup>*)</sup> )
4. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmitteln (PSM <sup>*)</sup> )
5. Waschwasser
6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup> , Bioabfall <sup>*)</sup> und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM <sup>*)</sup> )
7. Freilandtierhaltung
8. Dauergrünland <sup>*)</sup>

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

<b>9. Schwarzbrachen<sup>*)</sup></b>
<b>10. Paddocks<sup>*)</sup>, Reitplätze<sup>*)</sup></b>
<b>11. Pferche<sup>*)</sup></b>
<b>12. Wald</b>
<b>IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen</b>
<b>1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege)</b> (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I Pkt. 3.)
<b>2. Gleisanlagen<sup>*)</sup></b>
<b>3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe)</b> (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)
<b>4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze</b>
<b>5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen)</b> (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6 und 7)
<b>V. Eingriffe in den Boden</b>
<b>1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau)</b> (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
<b>2. Grabungen und Erdaufschlüsse<sup>*)</sup></b>
<b>3. Bohrungen</b>
<b>VI. Sonstiges</b>
<b>1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern<sup>*)</sup></b>
<b>2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche</b>
<b>3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer</b>
<b>4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</b>
<b>5. Sportveranstaltungen</b>
<b>6. Golfplätze</b>
<b>7. Motorsportanlagen</b>
<b>8. Schießanlagen, -stände</b>
<b>9. Sonstige Sportanlagen</b>
<b>10. Zelt-, Campingplätze</b>
<b>11. Militärische Übungen</b>

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

**Zeichenerklärung**

V = verbotene Handlung oder Maßnahme,

G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme,

V und G in einem Feld

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten.

Bei Vorliegen der unter „G“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

„zulässig“ in einem Feld mit V und/oder G

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten oder kann auf Antrag genehmigt werden.

Bei Vorliegen der unter „zulässig“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden bzw. bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

- = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme

\*) = siehe Anlage 2 – Begriffsbestimmungen



**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
-------------------	---------------------------	---------------------------	------------------------

<b>I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen<sup>1)</sup>, Abwasser<sup>1)</sup>, Abfall, Friedhöfe</b>			
<b>1. Kommunale Bauleitplanung</b>			
a) Darstellen von Bauflächen in Flächenutzungsplänen	G	G	V
b) Aufstellen oder Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - die Bebauungspläne auf Grund von entsprechenden Bauflächendarstellungen in einem bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig genehmigten Flächenutzungsplan aufgestellt oder geändert werden und - die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
c) Aufstellen oder Ändern von Satzungen, - die die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder - die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächenutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder - die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des	V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind  (Innenbereichssatzung)			
d) Aufstellen und Ändern von Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich eine weitere Bebauung zulassen  (Außenbereichssatzung)	V G,  wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G,  wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G,  wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
<b>2. Bauliche Anlagen<sup>1)</sup></b>			
Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern <sup>1)</sup> , Nutzungsänderung	V G,  wenn die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G,  wenn die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G,  wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt, - die baulichen Anlagen einen Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben einhalten, - die baulichen Anlagen <sup>1)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden und - die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich <sup>1)</sup> hergestellt werden
<b>3. Abwasser<sup>1)</sup></b>			
a) Einleiten von Schmutzwasser <sup>1)</sup> in ein oberirdisches Gewässer	V G,	V G,	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	wenn - es sich um bestehende Abschlüge aus einem Mischsystem (Mischwasserentlastung) handelt, - die Ableitung des Mischwassers über die Kanalisation zur Kläranlage oder aus dem Gebiet dieser vorläufigen Anordnung heraus nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist, - das abgeschlagene Mischwasser in einem abgedichteten Bodenfilter oder einer Anlage mit vergleichbarer Reinigungsleistung weitergehend behandelt wird, und - das Gewässer nicht innerhalb des Gebietes dieser vorläufigen Anordnung versickert	wenn - es sich um bestehende Abschlüge aus einem Mischsystem (Mischwasserentlastung) handelt, - die Ableitung des Mischwassers über die Kanalisation zur Kläranlage oder aus dem Gebiet dieser vorläufigen Anordnung heraus nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist, - das abgeschlagene Mischwasser in einem abgedichteten Bodenfilter oder einer Anlage mit vergleichbarer Reinigungsleistung weitergehend behandelt wird, und - das Gewässer nicht innerhalb des Gebietes dieser vorläufigen Anordnung versickert	
b) Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser <sup>7)</sup> in ein oberirdisches Gewässer	G	G	V
c) Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser <sup>7)</sup> in ein oberirdisches Gewässer	V G, wenn - das Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>7)</sup> behandelt wird	V G, wenn - das Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>7)</sup> behandelt wird	V
d) Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser <sup>7)</sup> in ein oberirdisches Gewässer	V	V	V
e) Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von	G	G	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte erwärmt wurde, in ein oberirdisches Gewässer			
f) Versickern von Schmutzwasser <sup>*)</sup> in den Untergrund	<p>V</p> <p>G,</p> <p>aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist und</li> <li>- das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik<sup>*)</sup> behandelt wird</li> </ul>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist und</li> <li>- das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik<sup>*)</sup> behandelt wird</li> </ul>	<p>V</p>
g) Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in den Untergrund	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes<sup>*)</sup> (Schachtversickerung ausgeschlossen)</p> <p>bei ungünstiger Beschaffenheit des Untergrundes<sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone<sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone<sup>*)</sup> versickert wird</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes<sup>*)</sup> (Schachtversickerung ausgeschlossen)</p> <p>bei ungünstiger Beschaffenheit des Untergrundes<sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone<sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone<sup>*)</sup> versickert wird</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes über die belebte Bodenzone<sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)</p>
h) Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in den Untergrund	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes<sup>*)</sup></p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes<sup>*)</sup></p>	<p>V</p>

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)	über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)	
i) Versickern von stark belastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in den Untergrund	V G,  bei Anfall von Niederschlagswasser von - befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln <sup>*)</sup> ) - außerörtlichen Straßen bzw. Fernstraßen oder - Start- und Landebahnen sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken) unter Vorschaltung von Anlagen zur Minimierung des Schadstoffeintrages (Sedimentfang, Filterbecken)	V G,  bei Anfall von Niederschlagswasser von - befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln <sup>*)</sup> ) - außerörtlichen Straßen bzw. Fernstraßen oder - Start- und Landebahnen sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken) unter Vorschaltung von Anlagen zur Minimierung des Schadstoffeintrages (Sedimentfang, Filterbecken)	V
j) Versickern von unverschmutztem Abwasser <sup>*)</sup> das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde in den Untergrund	G	V	V
<b>4. Abwasserbehandlung</b>			
<b>4.1 Abwasserbehandlungsanlagen<sup>*)</sup> für Schmutzwasser<sup>*)</sup></b>			
a) Errichten	V	V	V
b) Erweitern,	G	G	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
wesentliches Ändern <sup>*)</sup>			G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und die Anlage dem Stand der Technik angepasst wird
<b>4.2 Abwasserbehandlungsanlagen<sup>*)</sup> für Niederschlagswasser<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup> ,	G	G	V
<b>4.3 innerbetrieblich Abwasservorbehandlungsanlagen<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup> ,	G	G	V
<b>4.4 Kanalisationsanlagen<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup> , Sanieren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzbietstauglich <sup>*)</sup> hergestellt werden zulässig, bei grabenlosen Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzbietstauglich <sup>*)</sup> hergestellt werden zulässig, bei grabenlosen Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen der Entwässerung der in der Zone II dieser vorläufigen Anordnung vorhanden Anlagen dienen und wasserschutzbietstauglich <sup>*)</sup> hergestellt werden zulässig, bei grabenlosen Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren
<b>4.5 Kleinkläranlagen</b>			
a) Errichten	V	V	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und die Anlage dem allgemein anerkannten Stand der Technik angepasst wird

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
-------------------	---------------------------	---------------------------	------------------------

<b>5. Abfallentsorgung</b>			
<b>5.1 Verwertung von Abfällen (u. a. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)</b>			
a) Verwertung im Straßen- und Erdbau	V G, wenn die gesetzlichen und ministeriellen Vorgaben (u.a. Verwertererlasse <sup>*)</sup> eingehalten werden	V G, wenn die gesetzlichen und ministeriellen Vorgaben (u.a. Verwertererlasse <sup>*)</sup> eingehalten werden	V
b) Sonstige Verwertung	V G, wenn es sich um folgende Stoffe handelt - Elektroofenschlacke, - Hochofenschlacke - Hüttensand, - LD-Schlacke - Recyclingmaterial der besten Qualität (RCL I) und - der Einbau unter einer dauerhaft wasserdichten Decke erfolgt und - der Abstand zum höchsten gemessenen Grundwasserstand mindestens 1,5 m beträgt.  zulässig, wenn es sich um Schmelzkammergranulat handelt	V zulässig, wenn es sich um Schmelzkammergranulat handelt	V
<b>5.2 Deponien</b>			
a) Errichten, Erweitern <sup>*)</sup>	V	V	V
b) Wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	G
<b>5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V G, wenn - die Anlage gegen Nie-	V G, wenn - die Anlage gegen Nie-	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
 Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
-------------------	---------------------------	---------------------------	------------------------

	derschlag geschützt ist (Überdachung), - der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche erfolgt und - es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt, oder wenn - es sich um mobile Brecheranlagen handelt, die vorübergehend, im Zuge des Abbruchs vorhandener Bauten eingesetzt werden	derschlag geschützt ist (Überdachung), - der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche erfolgt und - es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt, oder wenn - es sich um mobile Brecheranlagen handelt, die vorübergehend, im Zuge des Abbruchs vorhandener Bauten eingesetzt werden	
--	---	---	--

**6. Friedhöfe**

a) Errichten	G	V	V
b) Erweitern <sup>*)</sup>	G zulässig, bei Feuerbestattung <sup>*)</sup> oder oberirdische Bestattung <sup>*)</sup>	V G, bei Feuerbestattung <sup>*)</sup> oder oberirdische Bestattung <sup>*)</sup>	V

**II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe**

**1. Wassergefährliche Betriebe<sup>\*)</sup>**

a) Errichten	G zulässig, wenn mit nicht mehr als 1m <sup>3</sup> an wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> umgegangen wird	V G, wenn der Betrieb der Versorgung vor Ort dient (z.B. Groß- und Einzelhandelsbetriebe), ausgenommen Tankstellen zulässig, wenn mit nicht mehr als 1m <sup>3</sup> an wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> umgegangen wird	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G zulässig, wenn mit nicht mehr als 1m <sup>3</sup> an wassergefährlichen	G, mit Ausnahme von Tankstellen	V



**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
 Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	Stoffen <sup>*)</sup> umgegangen wird	zulässig, wenn mit nicht mehr als 1m <sup>3</sup> an wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> umgegangen wird	
<b>2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen<sup>*)</sup></b>			
a) Errichten	G zulässig,  - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m <sup>3</sup> oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> bis 1 m <sup>3</sup>	V G,  wenn - die Anlage Teil eines Betriebes ist, der der Versorgung vor Ort dient (z.B. Groß- und Einzelhandelsbetriebe) und - die Lagerung der wassergefährlichen Stoffe <sup>*)</sup> oberirdisch erfolgt  zulässig,  - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m <sup>3</sup> oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> bis 1m <sup>3</sup>	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G zulässig,  - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m <sup>3</sup> oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> bis 1m <sup>3</sup>	G zulässig,  - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m <sup>3</sup> oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> bis 1m <sup>3</sup>	V
<b>3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen</b> (Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte erwärmt wurde, siehe Abschnitt I, 3. Abwasser)			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V G,	V G,	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	wenn es sich um - Flächenkollektoren oder - Erdwärmekörbe bis 4 m Tiefe handelt	wenn es sich um - Flächenkollektoren oder - Erdwärmekörbe bis 4 m handelt	
<b>4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen</b>			
Errichten	V	V	V
<b>5. Radioaktive Stoffe und Stoffe die ionisierende Strahlen<sup>*)</sup> abgeben</b>			
Umgang <sup>*)</sup>	V  zulässig,  im direkten medizinischen Versorgungsbereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V  zulässig,  im direkten medizinischen Versorgungsbereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V
<b>6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe<sup>*)</sup>, mit wassergefährlichen Stoffen<sup>*)</sup> gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)</b>			
a) Errichten	G	G	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V  G,  wenn bei bestehenden Leitungsanlagen diese dem allgemein anerkannten Stand der Technik an- gepasst werden
<b>7. Transport wassergefährlicher Stoffe<sup>*)</sup></b>			
a) auf öffentlichen Straßen	-	-	V  zulässig,  wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nut- zung oder - im Anliegerverkehr erfolgt
b) auf nicht öffentlichen Straßen	V  zulässig,  wenn der Transport - im Rahmen land- und	V  zulässig,  wenn der Transport - im Rahmen land- und	V  zulässig,  wenn der Transport - im Rahmen land- und

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt	forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt	forstwirtschaftlicher Nutzung von in der Zone II liegenden Flächen dient oder - im Anliegerverkehr erfolgt
<b>8. Wassergefährliche Großanlagen<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V	V	V
<b>III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau<sup>*)</sup></b>			
<b>1. Betriebsstätten<sup>*)</sup></b>			
a) Errichten	V  G,  wenn das häusliche Abwasser <sup>*)</sup> einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	V  G,  wenn das häusliche Abwasser <sup>*)</sup> einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V  G,  wenn - es zur Existenzsicherung <sup>*)</sup> notwendig ist, oder - die Betriebsstätte <sup>*)</sup> dem allgemein anerkannten Stand der Technik <sup>*)</sup> angepasst wird
<b>2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos</b>			
a) Silagemieten (Feldmieten),  Errichten, Anlegen	V  zulässig,  wenn - sie gegen Niederschlagswasser <sup>*)</sup> geschützt werden, , - eine flüssigkeitsdichte Abdichtung zum Untergrund erhalten und - die anfallenden Silagesäfte vollständig aufgefangen werden	V  zulässig,  wenn - sie gegen Niederschlagswasser <sup>*)</sup> geschützt werden,, - eine flüssigkeitsdichte Abdichtung zum Untergrund erhalten und - die anfallenden Silagesäfte vollständig aufgefangen werden	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
b) Silagen (Grassilagen, Maissilagen)  Errichten, Anlegen	-	V  zulässig,  wenn - sie einen Trockengehalt von mehr als 28% haben und - sie mit Folie abgedeckt oder verschlossen gelagert werden	V  zulässig,  wenn - sie einen Trockengehalt von mehr als 28% haben und - sie mit Folie abgedeckt oder verschlossen gelagert werden
c) Silagesilos  Errichten, Anlegen	-	V  G  - wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden	V  G  - wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden
<b>3. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen<sup>*)</sup>)</b> (Regelungen zu wassergefährlichen Stoffen siehe unter Abschnitt II)			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn - es sich um oberirdische Behälter handelt, und - das Befüllen und Entleeren von Behältern für flüssige Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup> über oben liegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt	V  G,  wenn - es sich um oberirdische Behälter handelt, und - das Befüllen und Entleeren von Behältern für flüssige Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup> über oben liegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt	V
<b>4. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmitteln (PSM<sup>*)</sup>)</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden	V  G,  wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden	V  G,  wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
<b>5. Waschwasser</b>			
a) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugnissen	V zulässig, wenn das Waschwasser - keine Reinigungsmittelzusätze enthält, und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone <sup>7)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole, Versickerungsbecken) versickert wird.	V zulässig, bei in der Zone II gelegenen Betriebsstätten, wenn das Waschwasser - keine Reinigungsmittelzusätze enthält, und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone <sup>7)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole, Versickerungsbecken) versickert wird.	V
b) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten oder Maschinen	V zulässig, wenn das Waschwasser - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>7)</sup> behandelt wird und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>7)</sup> über eine bewachsene und belebte Bodenzone <sup>7)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole, Versickerungsbecken) versickert oder wird.	V zulässig, wenn das Waschwasser - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>7)</sup> behandelt wird und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>7)</sup> über eine bewachsene und belebte Bodenzone <sup>7)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole, Versickerungsbecken) versickert wird.	V
<b>6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger<sup>7)</sup>, Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM)<sup>7)</sup></b>			
a) Düngen mit mineralischen Dünger oder Wirtschaftsdünger <sup>7)</sup>	V zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>7)</sup>	V zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>7)</sup>	V zulässig, - ausschließlich mit mineralischen Düngern und - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>7)</sup>
b) Düngen mit Bioabfall oder Klärschlamm	V G, - mit RAL-	V G, - mit RAL-	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	gütegesichertem und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>1)</sup> und - entsprechend den Empfehlungen der Gütegemeinschaft Kompost e. V.	gütegesichertem und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>1)</sup> und - entsprechend den Empfehlungen der Gütegemeinschaft Kompost e. V.	
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) <sup>1)</sup>	V zulässig,  - wenn das PSM <sup>1)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist	V zulässig,  wenn das PSM <sup>1)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist	V  G,  wenn das PSM <sup>1)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist
<b>7. Freilandtierhaltung</b>	V zulässig,  - bei Tierhaltung auf Grünflächen, auf denen großflächig <sup>1)</sup> keine Zerstörung der Grasnarbe erfolgt, oder - bei kurzfristiger Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V zulässig,  - bei Tierhaltung auf Grünflächen, auf denen großflächig <sup>1)</sup> keine Zerstörung der Grasnarbe erfolgt, oder - bei kurzfristiger Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V
<b>8. Dauergrünland<sup>1)</sup></b>			
Umbruch	G	G	V  G,  im Rahmen der Grünlandpflege
<b>9. Schwarzbrachen</b>			
Anlegen, Erweitern <sup>1)</sup>	V	V	V
<b>10. Paddocks<sup>1)</sup>, Reitplätze<sup>1)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>1)</sup>	V zulässig,  wenn - der Platz befestigt wird und - das anfallende Nieder-	V zulässig,  wenn - der Platz befestigt wird und - das anfallende Nieder-	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	schlagswasser gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	schlagswasser gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	
<b>12. Pferche<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup>	V	V	V
<b>13. Wald</b>			
a) Kompensationskalkung	G	G	G
b) Roden zusammenhängender Flächen	G	G	V
<b>IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen</b>			
<b>1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege)</b>			
a) Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V G, bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie bei Rad- und Fußwegen
b) Unterhaltungsmaßnahmen <sup>*)</sup>	-	-	G, zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
<b>2. Gleisanlagen<sup>*)</sup></b>			
a) Errichten,	G	G	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V G wenn bei bestehenden Gleisanlagen diese dem allgemein anerkannten Stand der Technik angepasst werden
c) Unterhaltungs-	-	-	G

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
maßnahmen <sup>*)</sup>			zulässig,  Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
d) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) <sup>*)</sup>	V  zulässig,  wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen <sup>*)</sup> zugelassen ist	V  zulässig,  wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen <sup>*)</sup> zugelassen ist	V  G,  wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen <sup>*)</sup> zugelassen ist
<b>3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe)</b> (Regelungen zu Warenumschlagzentren (Logistikzentren) siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V	V	V
<b>4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G  Hubschrauberlandeplätze für die Feuerwehr, den Rettungsdienst, die Polizei oder den Katastrophenschutz	V  G,  Hubschrauberlandeplätze für die Feuerwehr, den Rettungsdienst, die Polizei oder den Katastrophenschutz	V
<b>5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen)</b> (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)			
a) Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	-	-	V  G,  wenn die Leitungen der Versorgung in der Wasserschutzzone II vorhandener Anlagen dienen
b) Unterhaltungsmaßnahmen <sup>*)</sup>	-	-	G
<b>V. Eingriffe in den Boden</b>			
<b>1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau)</b>			



**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
 Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
-------------------	------------------------	------------------------	---------------------

(Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)			
a) oberirdisch	V	V	V
b) unterirdisch	V	V	V

<b>2. Grabungen<sup>*)</sup> und Erdaufschlüsse<sup>*)</sup></b>			
Herstellen, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G zulässig,  wenn - die Grabung nicht tiefer als 3 m erfolgt und - das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	G zulässig,  wenn - die Grabung nicht tiefer als 3 m erfolgt und - das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	V G,  - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst

<b>3. Bohrungen</b>			
Durchführen	V zulässig  - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst - für das Setzen von Weidenpfählen	V zulässig  - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst - für das Setzen von Weidenpfählen	V G,  - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst

**VI. Sonstiges**

<b>1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern<sup>*)</sup></b>			
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V zulässig auf der Rur	V zulässig auf der Rur	V
b) Bade- und Wassersportbetrieb <sup>*)</sup>	V zulässig auf der Rur	V zulässig auf der Rur	V
c) Lagern und Zelten in Gewässernähe <sup>*)</sup>	V	V	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	zulässig innerhalb bestehender Anlagen	zulässig innerhalb bestehender Anlagen	
<b>2. Fischeiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche</b>			
a) Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  zulässig,  wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreis- lauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Ver- bindung stehen	V  zulässig,  wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreis- lauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Ver- bindung stehen	V
<b>3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer</b>			
a) Einrichten <sup>*)</sup> , Betreiben	V	V	V
<b>4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</b>			
Durchführen	G  zulässig  auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommu- nale Kanalisation	G  zulässig  auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommu- nale Kanalisation	V
<b>5. Sportveranstaltungen</b>			
a) Motorsport- veranstaltungen	V  G  auf öffentlichen Verkehrs- flächen  zulässig  innerhalb bestehender baulicher Anlagen <sup>*)</sup>	V  G  auf öffentlichen Verkehrs- flächen  zulässig  innerhalb bestehender baulicher Anlagen <sup>*)</sup>	V
b) sonstige Sport- veranstaltungen	-	-	V
<b>6. Golfplätze</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,	V  G,	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	wenn - das auf den Greens <sup>*)</sup> anfallende Niederschlags- oder Beregnungswasser vollständig aufgefangen wird und - das Düngen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>*)</sup> erfolgt	wenn - das auf den Greens <sup>*)</sup> anfallende Niederschlags- oder Beregnungswasser vollständig aufgefangen wird und - das Düngen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>*)</sup> erfolgt	
<b>7. Motorsportanlagen</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser <sup>*)</sup> vollständig aufgefangen und einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.  zulässig,  innerhalb geschlossener Gebäude	V	V
<b>8. Schießanlagen, -stände</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  ausgenommen Tontaubenschießanlagen  zulässig  innerhalb geschlossener Gebäude	V  G,  ausgenommen Tontaubenschießanlagen  zulässig  innerhalb geschlossener Gebäude	V
<b>9. Sonstige Sportanlagen</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V
<b>10. Zelt-, Campingplätze</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> ,	V	V	V

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**  
 Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G, wenn - der Platz hochwasserfrei errichtet, und - das Schmutzwasser <sup>*)</sup> einer kommunalen Klär- anlage zugeführt wird	G, wenn - der Platz hochwasserfrei errichtet, und - das Schmutzwasser <sup>*)</sup> einer kommunalen Klär- anlage zugeführt wird	
<b>11. Militärische Übungen</b>			
Durchführen	G  zulässig,  das Durchqueren auf öf- fentlichen Verkehrsflächen	V  zulässig,  das Durchqueren auf öf- fentlichen Verkehrsflächen	V

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten Kreuzau – Am Lohberg  
Anlage 2 – Begriffsbestimmungen**

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgungsanlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser  (siehe auch unter Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III <sup>*)</sup> und Niederschlagswasser <sup>*)</sup> )	Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
allgemein anerkannten Regeln der Technik	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen und die in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.
Badebetrieb und Wassersportbetrieb	Zu Badebetrieb und Wassersportbetrieb gehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. baden, tauchen, surfen, kite surfen, segeln, wasserskifahren, befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III	Zu einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte gehören die an einem Standort konzentrierten Betriebs- und Wohngebäude (das Wohnhaus des Landwirtes und seiner Familie und das Altenteilerwohnhaus für die Eltern des Landwirtes) sowie sonstige bauliche und technische Anlagen und Einrichtungen in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel und pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und/oder weiterverarbeitet und von der aus die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet werden.
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, bei künstlicher Anlegung von mindestens 30 cm Stärke, die ein flächiges Versickern von Niederschlagswasser (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.
Bioabfall	Bioabfall sind Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft gemäß § 2 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**

Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
	landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils aktuellen Fassung.
Dauergrünland	Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
Erweitern	Erweitern ist eine Flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den genehmigten Umfang hinausgeht.
Existenzsicherung	Existenzsicherung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben dann gegeben, wenn die Notwendigkeit im Einzelfall durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer bestätigt wird
Feuerbestattung	Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Leichnams und Bestattung mittels Urne in der Erde.
Garten- und Landschaftsbau	<p>Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkflächen,</li> <li>- Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder Industrie- und Gewerbeanlagen,</li> <li>- Straßenbegleitgrün,</li> <li>- Friedhöfen,</li> <li>- Freizeit- und Sportplätzen.</li> </ul>
Gewässernähe	Gewässernähe ist ein Bereich von bis zu 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind die Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege etc.)
Grabungen und Erdaufschlüsse	<p>Grabungen und Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen,</li> <li>- Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als</li> <li>- Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä..</li> </ul> <p>notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.</p>
Greens	Greens sind die Zielbereiche beim Golf.
großflächige Verletzung der Grasnabe	Eine großflächige Verletzung der Grasnabe ist dann gegeben, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d.h. der Grasbewuchs flächig verschwunden ist.

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**

Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

<b>Begriff</b>	<b>Definition/Erläuterung</b>
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	<p>Eine günstige Beschaffenheit des Untergrundes liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden Grundwasser überdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit oder</li> <li>- 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit</li> </ul> <p>besitzen.</p> <p>Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.</p>
Gute fachliche Praxis beim Düngen	<p>Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben der aktuellen Fassung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV1 vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils aktuellen Fassung beachtet werden.</p>
häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III.	<p>Zu häuslichem Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III gehört nur das Schmutzwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser, z.B. im Zusammenhang mit der Milchkannenreinigung).</p>
innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen	<p>Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.</p>
ionisierende Strahlen	<p>Ionisierende Strahlen im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma-Strahlungen und</li> <li>- Radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen</li> </ul>
JGS-Anlagen	<p>JGS-Anlagen sind Anlagen, die nach der aktuellen Fassung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - JGS-AnlagenV vom 13. November 1998 in der jeweils aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden.</p>
Kanalisationsanlagen	<p>Kanalisationsanlagen sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder gewerbliche Kanäle außerhalb von Gebäu-</p>

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**

Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
	den.
Niederschlagswasser	<p>Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser<sup>7)</sup>). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fuß-, Radwegen und Wohnwegen</li> <li>- Sport- und Freizeitanlagen</li> <li>- Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten</li> <li>- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer)</li> <li>- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung</li> </ul> <p>Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dachflächen aus Metall in Wohn- und Mischgebieten</li> <li>- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer)</li> <li>- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen</li> <li>- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen</li> <li>- Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden</li> <li>- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswasser</li> <li>- Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt</li> <li>- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)</li> </ul> <p>Kategorie III: Stark belastetes(= stark verschmutztes) Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe</li> <li>- Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe</li> <li>- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung</li> <li>- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industrie-</li> </ul>



**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**

Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

<b>Begriff</b>	<b>Definition/Erläuterung</b>
	<p>gebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen</li> <li>- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt</li> <li>- befestigten Gleisanlagen</li> <li>- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)</li> <li>- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung von industriellen Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche, etc.</li> </ul>
oberirdische Bestattung	Eine oberirdische Bestattung ist eine Bestattung in einer Grabkammer
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt, und den Pferden außerhalb der Weidezeit (Winter) eine eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit bietet.
Pferch	Pferche sind durch tragbare Zäune abgegrenzte, kleinere Weidestücke, die nicht als Auslauf für Tiere, sondern nur zur vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dienen.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.5.1998 in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde zum Training bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser  (siehe auch unter Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten <sup>3)</sup> im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III) und Niederschlagswasser <sup>3)</sup> )	<p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.</p> <p>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche, die durch Pflügen oder Grubbern innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wurde und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**

Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

<b>Begriff</b>	<b>Definition/Erläuterung</b>
Umgang	Umgang ist etwas zu einem bestimmten Zweck zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden.
unmittelbarer Gewässerbereich	Unmittelbarer Gewässerbereich ist ein Bereich von mindestens 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Unterhaltungsmaßnahmen	Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen, die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. Reinigung oder Erneuerung von Straßenbelägen oder die Erneuerung von Gleisen.
Verwertererlasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungstaschen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001</li> <li>- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001</li> <li>- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeit (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001</li> <li>- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001</li> <li>- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 14.09.2004</li> </ul>
wassergefährliche Betriebe	<p>Wassergefährliche Betriebe sind Betriebe, die wassergefährliche Stoffe*) abgeben oder in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen) umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbeizbetriebe</li> <li>- Akkumulatorenherstellung</li> <li>- Batterieherstellung</li> <li>- Beizereien</li> <li>- Biogasanlagen</li> <li>- Bleichereien</li> <li>- Brauereien</li> </ul>

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**

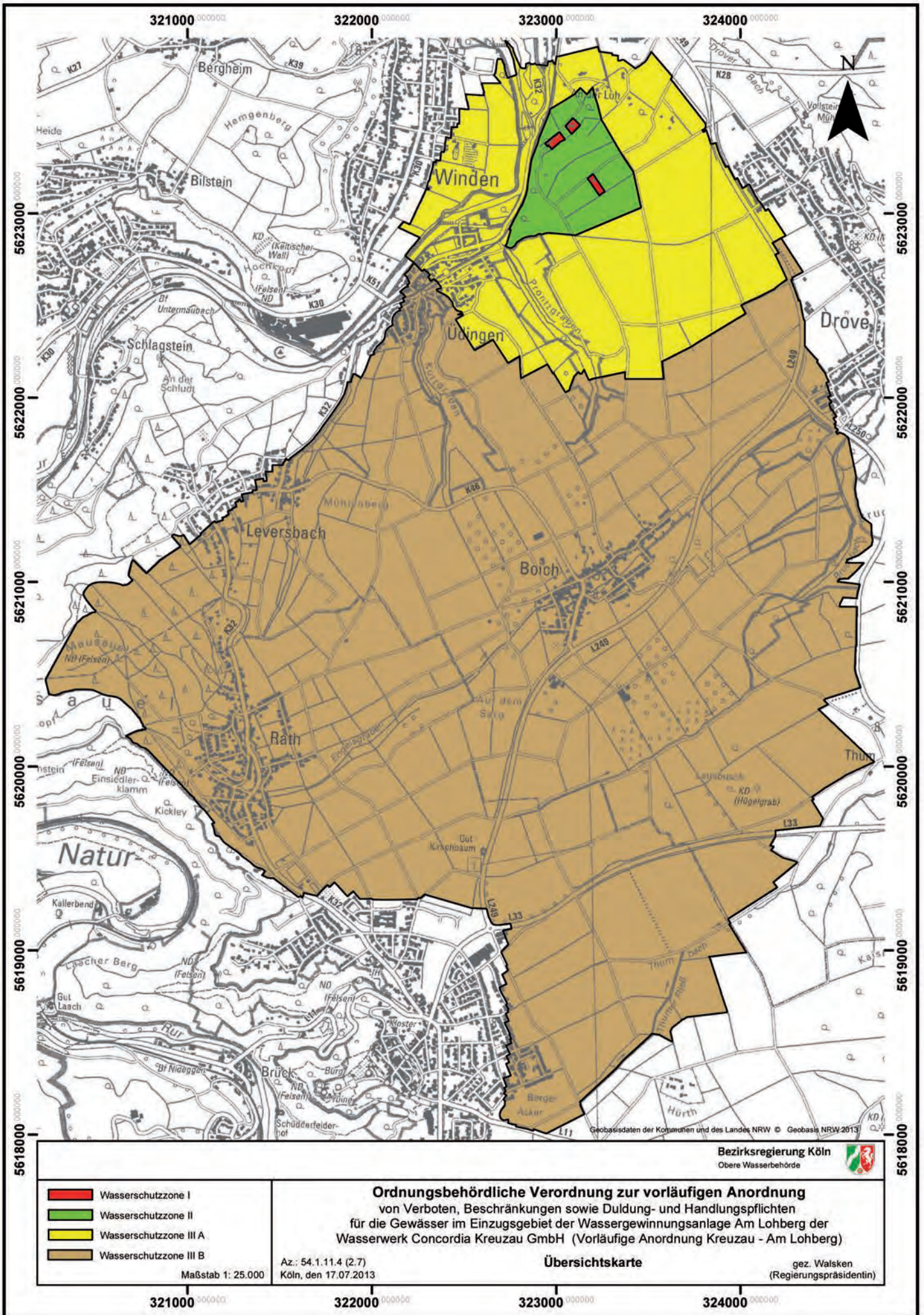
Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemikalienhandel</li> <li>- chemische Reinigungen</li> <li>- Erdölraffinerien</li> <li>- Färbereien</li> <li>- Fettschmelzen</li> <li>- Futtermittelherstellung</li> <li>- Gaswerke</li> <li>- Gerbereien</li> <li>- Herstellung pyrotechnischer Produkte</li> <li>- Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim</li> <li>- Imprägnierbetriebe</li> <li>- Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen)</li> <li>- Metallherstellungsbetriebe</li> <li>- Metallscheideanlagen</li> <li>- Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien)</li> <li>- Molkereien</li> <li>- Pharmazeutische und kosmetische Betriebe</li> <li>- Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen)</li> <li>- Tankreinigungsbetriebe</li> <li>- Tankstellen</li> <li>- Tierkörperverwertungsanstalten</li> <li>- Zellulosefabriken</li> </ul>
wassergefährliche Großanlagen	<p>Wassergefährliche Großanlagen sind wassergefährliche Betriebe und Anlagen, die wassergefährliche Stoffe*) in besonders großem Umfang abgeben oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen*) umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemiewerke</li> <li>- Hüttenwerke</li> <li>- Kernkraftwerke</li> <li>- Kohlekrafterke</li> <li>- Kokereien</li> </ul>
wasserschutzgebietstauglich	<p>Wasserschutzgebietstauglich sind Kanalisationsanlagen, wenn sie entsprechend des ATV-DVWK-Regelwerk A 142 - Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils aktuellen Fassung geplant, errichtet und betrieben werden.</p>
wassergefährliche Stoffe	<p>Wassergefährliche Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe</p>

**Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten**

Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

<b>Begriff</b>	<b>Definition/Erläuterung</b>
	<p>oder Stoffgemische, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe</li> <li>- Stoffe, die die o.g. wassergefährlichen Eigenschaften haben, aber nicht durch die Verwaltungsvorschrift (VwVwS) erfasst werden</li> <li>- Produktionsabwasser</li> <li>- Kühlwasser aus geschlossenen Kreisläufen</li> </ul>
wesentliches Ändern	<p>Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich beispielsweise aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.</p>
Wirtschaftsdünger	<p>Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organischer Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche , Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus der Biogaserzeugung ohne den Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen.</p>



- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III A
- Wasserschutzzone III B

Maßstab 1: 25.000

Az.: 54.1.11.4 (2.7)  
Köln, den 17.07.2013

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung**  
 von Verboten, Beschränkungen sowie Duldung- und Handlungspflichten  
 für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der  
 Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH (Vorläufige Anordnung Kreuzau - Am Lohberg)

**Übersichtskarte**

gez. Walsken  
(Regierungspräsidentin)

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013





